

SITZUNGSPROTOKOLL

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Montag, 13. Dezember 2021
im Stadtsaal des Stadtamtes Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.48 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Irene Gölles

Anwesend:

1. Vbgm Santner Erich
2. StR Mag. Blümel Klaus
3. StR Ing. Kasper Peter
4. StR Hahnl Wolfgang
5. StR Malik Herbert
6. GR Rodharth Kerstin
7. GR Gefäll Martin
8. GR Binder Erich
9. GR Haiden Susanne
10. GR Leitenbauer Siegfried
11. GR Samitsch Karl
12. GR Ing. Bauer Harald
13. GR Hintringer Iris
14. GR Michael Baci
15. GR Müller Werner
16. GR Hofer Helmut
17. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
18. GR Ing. Griessner Ferdinand
19. GR Ing. Harsieber Nina
20. GR Ing. Schabauer Johann
21. GR Hardteck Thomas

Entschuldigt:

StR Wernhart Friedrich
GR Weinold Manuel
GR Rottensteiner Roman – kommt um 19:20 Uhr
GR Fuxreiter Sanja
GR Fink Manfred
GR Smetana Bettina
GR Katharina Ritzinger

Schriftführer: ADir. Eva Pauser, M.A., MPA

FESTSTELLUNGEN:

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 07.10.2021 werden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

Die Bürgermeisterin hat folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht und zwar:
Subventionsansuchen für 2022 – Stadtentwicklungsverein Netzwerk Gloggnitz
unter Punkt 1.10

Beschluss: einstimmig angenommen

Community Nurse Schwarzatal – unter Punkt 5.01

Beschluss: einstimmig angenommen

Weiters setzt sie den Tagesordnungspunkt 2.05 ab.

1.0 Ausschuss für Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung Ref. StR Mag. Klaus Blümel

1.01 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2942

1.02 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2943

1.03 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2944

1.04 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2945

1.05 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2946

1.06 Voranschlag 2022 – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und Investitionsnachweis, Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026

Der Gemeinderat fasst gem. § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung und § 2 Abs. 1 NÖ GHVO folgende Beschlüsse:

VORANSCHLAGSBESCHLUSS inkl. mittelfristiger Finanzplan und erweiterte ND-Tabelle

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2022 wird der Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt bzw. der Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und

Mittelaufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt und der Investitionsnachweis herangezogen.

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	€ 18.218.800,--
Summe Aufwände	€ 16.607.200,--

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 17.882.300,--
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 13.917.900,--

Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 1.360.100,--
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 3.643.600,--

Summe Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit	€ 402.700,--
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.207.900,--

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen	€ 3.117.800,--
Einzelprojekte – Ausgaben	€ 3.126.800,--
Sonstige Investitionen – Ausgaben	€ 467.900,--

2.

Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Gemeinde Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages (= € 1.821.880,--) nicht übersteigen. Bis 31.12.2022 gilt auf Grund der „Corona-Pandemie“ der erhöhte Satz von 20% (= € 3.643.760,--).

3.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Finanzierung der Vorhaben bestimmt sind, wird mit € 402.500,-- (Vorhaben: Straßenbau und Begegnungszone) festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur für die Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Vorhaben notwendig ist.

Beschluss: Mit den Stimmen der WfG, SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP (GR Mag. Alfanz-Nagl, GR Ing. Harsieber, GR Ing. Griessner) und der Grünen (GR Ing. Schabauer) angenommen 2.2947

1.07 Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt lt. § 38 (8) VRV 2015 und lt. § 84a NÖ Gemeindeordnung 1973 die Berichtigung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 hinsichtlich des doppelt erfassten Fahrzeuges – Mercedes Atego TLF 3000 in der Höhe des Buchwertes per 01.01.2021 von € 91.114,76, der Einbuchung der Bundesförderung für „BA 21 Bürgerwiese“ in der Höhe von minus € 136.022,73 zum 01.01.2021 und der Berichtigung des Kanalbaus „ABA BA 2018 Stuppach“ in der Höhe von € 84.316,43 und die Förderungen für diesen Kanalbau mit minus € 10.458,57, Kanaleinmündungsabgabe, und minus € 3.787,26, Förderung Land, per 01.01.2021.

Bedeckung: VM-Konto: 4/0150002/00032, 3/0460003/03253,
3/0450001/03238, 3/0450001/03239 und 3/0450001/03240

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2948

1.08 4. NVA 2021 – Bürgerbeteiligungsbüro

Der Gemeinderat beschließt, einer Erhöhung des Voranschlages für das Konto 1/7711-042 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung Bürgerbeteiligungsbüro in der Höhe von € 2.000,--, für das Konto 1/7711-614 Instandhaltung Bürgerbeteiligungsbüro in der Höhe von € 6.000,--, für das Konto 1/7711-720001 PKE Innenstadtgestaltung in der Höhe von € 10.000,-- und für das Konto 2/7711+895001 in der Höhe von € 18.000,--, zuzustimmen und somit die Sanierung und Einrichtung des Bürgerbeteiligungsbüros zu ermöglichen.

Bedeckung: 1/7711-042, 1/7711-614, 1/7711-720001, 2/7711+895001

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2949

1.09 Abfallwirtschaftsverordnung – Abänderung ab 1.1.2022

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 19 der NÖ Gemeindeordnung in Verbindung mit dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz die Abänderung der bestehenden Abfallwirtschaftsverordnung vom 10.06.2021 wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Stadtgemeinde Gloggnitz

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- 1. Restmüll, Windeln, Asche, Katzenstreu
- 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
- 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
- 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)

5. Sperrmüll
zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Volumen von 60 Liter, 80 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter pro Abfuhr.
Für das Sammeln von Windeln, Asche und Katzenstreu sind Restmülltonnen bzw. Windelsäcke zu verwenden.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter pro Abfuhr.
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 110 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 240 Liter pro Abfuhr.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Wertstoffe sind in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe grün) mit einem Volumen von 110 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 240 Liter pro Abfuhr.
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim

Gemeindeamt der Stadt Gloggnitz bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können.
Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Gloggnitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Gloggnitz sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 6 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 17 Einsammlungen von Windeln, Asche, Katzenstreu
 - c) 7 Einsammlungen von Altpapier
 - d) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - e) 26 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

- (3) Die Grundgebühr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 5,60

b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 76,00

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 4,40

2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,00

b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 18,00

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

a) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 1,80

3. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,60

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,20

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,80

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 34 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und Wertstoffe.

- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2950

1.10 Subventionsansuchen für 2022 – Stadtentwicklungsverein Netzwerk Gloggnitz

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt an den „Stadtentwicklungsverein Netzwerk Gloggnitz“ eine Subvention in der Höhe von € 53.400,-- im Jänner 2022 für das Jahr 2022 zu vergeben.

Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/7711-7571

Beschluss: einstimmig angenommen Drlk.

2.00 Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten

Ref. GR Karl Samitsch in Vertretung für StR Friedrich Wernhart

2.01 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2952

2.02 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2953

2.03 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2954

2.04 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2955

2.05 abgesetzt!

2.06 Manfred Grabner, Ansuchen um Grundabtausch – Verlegung des öffentlichen Gutes und der KG Grenze

Der Gemeinderat beschließt dem Ansuchen von Manfred Grabner stattzugeben und dem Grundabtausch sowie der Verlegung des öffentlichen Gutes und der KG Grenze zuzustimmen.

Für die dazu notwendige Neuvermessung wird die Stadtgemeinde jedoch maximal € 2.000,- dazuzahlen.

Bedeckung: 1/032-7288

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2957

2.07 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2963

3.00 Sport- und Freizeitangelegenheiten Ref. StR Herbert Malik

3.01 Erhöhung der Eintrittspreise für das Naturbad

Der Gemeinderat beschließt die Eintrittspreise für das Naturbad ab Mai 2022 zu erhöhen.

	Preis NEU
Erwachsene ganztags	€ 5,00
Pensionisten ganztags	€ 3,80
Kinder 6-15 Jahre	€ 1,50
Lehrlinge, Schüler	€ 2,00
Studenten, Präsenzdiener	€ 2,00
Behindertenkarte	€ 2,00
Erwachsene halbtags	€ 3,00
Erwachsene ab 17 Uhr	€ 2,00
Zeitkarte 12-14 Uhr	€ 2,00
Pensionisten halbtags	€ 2,50
Kabinenkarte	€ 4,60
Saison Erwachsene	€ 47,00
Saison Pensionisten	€ 37,00
Saison Behinderte	€ 23,00
Saison Lehrlinge, Schüler	€ 23,00
Saison Studenten, Präsenz	€ 23,00
Saison Kinder 6-15 Jahre	€ 17,50
Familienkarte (2 Personen)	€ 56,00
Saisonkabine	€ 52,50
Familienpass Erwachsene	€ 3,90
Familienpass Kinder 6-15 Jahre	€ 1,20
Besucherkarte	€ 1,60

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2958

3.02 Erhöhung der Eintrittspreise für den Eislaufplatz

Der Gemeinderat beschließt die Eintrittspreise für den Eislaufplatz ab November 2022 zu erhöhen.

	Preise NEU
Erwachsene	€ 3,40
Saisonkarte Erwachsene	€ 53,00
Jugendliche 15-19 Jahre	€ 2,80
Saisonkarte Jugendliche	€ 37,00
Kinder 6-15 Jahre	€ 1,70
Saisonkarte Kinder	€ 24,00

Schulklassen je Kind € 1,10
Kinder bis 6 Jahren in Begleitung Eintritt frei
Schlittschuhverleih € 2,20

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2959

3.03 Eislaufplatz – Vereinbarung mit SV Gloggnitz

Der Gemeinderat beschließt für die Wintersaison 2021/2022 für den Eislaufplatz in der Rennergasse eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Gloggnitz und dem SV Gloggnitz abzuschließen:

Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Gloggnitz als Betreiber des Eislaufplatzes (i. F. Stadtgemeinde) und der Sportvereinigung Gloggnitz (i. F. Betreuer) schließen für den Eislaufplatz in 2640 Gloggnitz, Rennergasse 12, folgende Vereinbarung ab:

1. Der Betreuer gewährleistet für die Betriebssaison des Eislaufplatzes den einwandfreien Platzbetrieb. Die Betriebssaison des Eislaufplatzes wird vom 26. November 2021 bis 13. Februar 2022 festgesetzt (vorausgesetzt es ist Corona bedingt möglich) und ist ein Bestandteil des Vertrages.
2. Der Betreuer sorgt für das ordnungsgemäße Inkasso der Eintrittsgelder und deren unverzügliche Abführung bei der Sparkasse Gloggnitz, welche die Vereinnahmung auf das Konto AT13 2024 1034 0000 0018 der Stadtgemeinde veranlasst.
3. Der Betreuer verpflichtet sich, zumindest zwei kundige Personen (KassierIn, BetreuerIn) während des Betriebes des Eislaufplatzes einzusetzen. Diese kundigen Personen haben für die Aufrechterhaltung des Betriebes, jeden Freitag, Samstag und Sonntag von 15.00 bis 20.00 Uhr und die Einhaltung der Betriebsordnung für den Eislaufplatz zu sorgen. Diese ist ebenfalls Bestandteil des Vertrages.
4. Weiters verpflichtet sich der Betreuer die Eisfläche, mit der von der Stadtgemeinde Gloggnitz zur Verfügung gestellten Eispflegemaschine, instand zu halten und erhält dafür von der Stadtgemeinde Gloggnitz ein Entgelt von € 10,--/Stunde für die Eisaufbereitung und € 120,--/Tag für die Kassa- und Betreuungsarbeit (1/2 Stunde Vor und Nachbereitung).
5. Montag, Dienstag und Mittwoch wird die Eisfläche von Schulklassen genutzt. An diesen Tagen wird die Schneeräumung der Anlage und der Eisfläche von der Stadtgemeinde Gloggnitz übernommen. Es wird gewährleistet, dass die Schneeräumung bis 8.00 Uhr früh abgeschlossen ist.
6. Bei Bedarf wird der Betreuer auch an den Wochenenden bei der Schneeräumung von der Stadtgemeinde unterstützt. Die Notwendigkeit der Hilfestellung ist im Bedarfsfall vom Betreuer direkt mit dem Mitarbeiter der Stadtgemeinde telefonisch zu klären.
7. Insbesondere obliegen den Platzbetreuern folgende Aufgaben:
 - ✓ Schneeräumung am Platz am Wochenende
 - ✓ Betreuung der Tonanlage (nach Einschulung)
 - ✓ Störungsmeldung

- ✓ Platzverweis bei wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung und nach mehrfacher Abmahnung
- 8. Die Reinigung des gesamten Betriebsobjektes und der dazugehörigen Anlage wird von einem geringfügig angestellten Mitarbeiter der Stadtgemeinde übernommen.
- 9. Bei mangelhafter Vertragserfüllung ist die Stadtgemeinde Gloggnitz berechtigt, eigene Ersatzmaßnahmen (Bestellung weiterer Platzbetreuer) zu setzen und dem Betreuer die daraus erwachsenen Kosten zu verrechnen.
- 10. Die Vereinbarung gilt ab 26. November 2021 und wird auf die Dauer dieser Eislaufsaison abgeschlossen.
- 11. Der Vermieter ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Vertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären (= wichtige Gründe, taxative Aufzählung zB Konkursöffnung der Bestandsnehmerin, erheblich nachteiliger Gebrauch, Vereinsauflösung, nach Ermahnung/Nachfristsetzung/Zinszahlungssäumigkeiten/Rückstand, aber auch Weiterverkauf der Liegenschaft usw.). Eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigen Gründen ist durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung unter Einhaltung einer dreiwöchigen Kündigungsfrist möglich.
- 12. Änderungen dieser Vereinbarung oder mündliche Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit grundsätzlich der Schriftform.
- 13. Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht Kraft Gesetz vor einem besonderen Gerichtsstand auszutragen sind, wird als I. Instanz beiderseits das Bezirksgericht Neunkirchen anerkannt.
Bedeckung: 1/264-768 Konto Zuschuss SV Eislaufplatz
Beschluss: einstimmig angenommen 2.2960

4.00 Umwelt und Abfallbeseitigung Ref. StR Wolfgang Hahn

4.01 Gemeinde-Umweltbericht 2021

StR Wolfgang Hahn bringt dem Gemeinderat den Gemeinde-Umweltbericht 2021 zur Kenntnis.

Beschluss: zur Kenntnis genommen 2.2961

5.00 Sozialangelegenheiten, Gesundheitswesen und Integration

Ref. GR Mag. Martina Alfanz Nagl

5.01 Community Nurses Schwarzatal

Gemeinsam mit mehreren Gemeinden im Bezirk Neunkirchen wird ein Pilotprojekt zur Installierung von Community Nurses umgesetzt. Als Community Nurse im Schwarzatal wird eine Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in bei einem Trägerverein angestellt, die die ältere Bevölkerung und deren Angehörigen in unserer Region betreut.

Die Kosten werden zur Gänze vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz getragen.

Im Regierungsprogramm 2023-2024 sind Community Nurses im Zusammenhang mit der Pflege zu Hause als wesentliche Säule in der künftigen Versorgung der älteren Bevölkerung festgeschrieben. Angehörige erhalten profes-

sionelle Unterstützung von Community Nurses als zentrale Ansprechpersonen für die zu Pflegenden, die Angehörigen, zur Koordination von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten, medizinischen und sozialen Leistungen sowie zur Koordination von Therapien. Community Nurses haben eine zentrale Bedeutung im Präventionsbereich, also vor Eintreten der Pflegebedürftigkeit (präventive Hausbesuche ab dem 75. Lebensjahr, Ernährung, Mobilität, etc.). Das Projekt startet nach Förderzusage durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Frühjahr 2022 und endet am 31.12.2024.

Der Gemeinderat beschließt, diesem Projekt "Community Nurse Schwarzatal" beizutreten.

Beschluss: einstimmig genommen

DrIk.

5.00 Prüfungsausschuss Ref. GR Ing. Nina Harsieber

Am 6.12.2021 wurde eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt, sie ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt die Referentin den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 02.12.2021
- Kundmachung vom 02.12.2021
- Prüfbericht vom 6.12.2021
- Gutachten 2.08
- Vereinbarung SV Gloggnitz unter Punkt 3.03
- Gemeinde-Umweltbericht 2021 unter Punkt 4.01

Nach Abschluss der Tagesordnung:

Die Bürgermeisterin informiert, dass derzeit 76 Personen an Corona erkrankt sind. Wir werden ab Jänner die Öffnungstage bei der Teststraße ändern und zwar statt Freitag am Mittwoch von 17-20 Uhr. Der Sonntag bleibt jedoch unverändert.

Um einen Eislaufbetrieb abhalten zu können, wurden viele Möglichkeiten mit der Sportvereinigung, Herrn Doppelreiter und StR Malik durchbesprochen. Aus diesem Grund haben wir heuer weniger Öffnungszeiten.

Mit der ÖBB sind wir bezüglich der Übernahme des Hochwasserschutzes in Verhandlungen.

Für den Ankauf des Grundstücks „Mondi“ muss es noch eine Bodenbeprobung geben, diese wird noch heuer durchgeführt. Die Firma Kersch aus Höflein an der hohen Wand wird die Arbeiten durchführen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im heurigen Jahr. Es ist sehr viel weitergegangen. Es wurden zwei Vereine gegründet und dafür haben wir viel Zeit investiert. Sie wünscht noch ein paar besinnliche Tage vor Weihnachten, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2022.

Weiters informiert sie, dass Johann Schremser verstorben ist. Die Beerdigung findet am 28.12.2021 um 13.30 Uhr statt.

StR Ing. Kasper: Er wünscht wunderschöne Feiertage und alles Gute für 2022.

Er freut sich über die vielen positiven Berichte in den Medien über den „Moz-art Verein“.

Vbgm Santner: Auch er wünscht eine besinnliche Vorweihnachtszeit, erholsame Feiertage und alles Gute für 2022. Das Stadtentwicklungsbüro wird am

10.1.2022 eröffnen. Wir haben schon eine Mitarbeiterin gefunden und zwar Julia Kaghofer. Das Büro ist schon eingerichtet, am Donnerstag findet die EDV Einschulung durch die Fa. Demolsky statt. Auch die Homepage ist schon fertig und der Facebook Webauftritt. Vbgm Santner hofft auf ein gutes Gelingen.
GR Mag. Alfanz-Nagl: Auch sie wünscht ruhige Tage bis Weihnachten und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit im neuen Jahr. Sie wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
GR Hardteck: Schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
GR Ing. Schabauer: Auch er wünscht besinnliche Weihnachten und alles Gute für 2022.

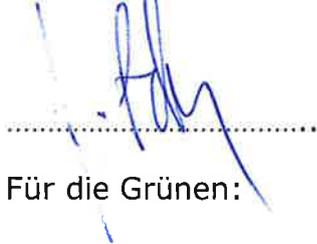
Diese Niederschrift besteht aus 13 Seiten.



Für WfG:



Für die ÖVP:



Für die Grünen:



Für die SPÖ:



Die Bürgermeisterin:



Die Schriftführerin:



Für die FPÖ:

Diese Niederschrift liegt gemäß den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung vom 14.12.2021 bis einschließlich 29.12.2021 zur Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

